



Verband der
Fleischwirtschaft e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rindfleischetikettierungsgesetzes und des Milch- und Margarinegesetzes sowie zur Aufhebung der Rindfleischetikettierungs-Strafverordnung

Stellungnahme

Der VDF begrüßt, dass Verstöße gegen die Rindfleischetikettierungs-Vorschriften künftig nicht mehr als Straftaten bewertet werden.

Wir bitten, folgenden Punkt bei der Neuregelung des Rindfleischetikettierungsgesetzes zu berücksichtigen:

In § 11 Absatz 2 und 3 bezieht sich die Ordnungswidrigkeitsbestimmung auch auf Produkte, die „nicht unmittelbar nach der Schlachtung“ bzw. „nach der Herstellung“ etikettiert werden.

Die Rindfleischetikettierungsverordnung sieht eine Verpflichtung zur Etikettierung erst bei der Vermarktung vor. Eine Pflicht, die Schlachtkörper, Hälften, Viertel, Teilstücke und Hackfleisch unmittelbar nach Schlachtung bzw. Herstellung zu etikettieren, besteht nicht. Siehe hierzu die Definition von Etikettierung in VO (EG) Nr. 1760/2000 Art. 12 Abs. 2 und die Bestimmung von Art. 13 Abs. 1 Satz 1:

Art. 12: „(2) ‚Etikettierung‘ die Anbringung eines Etiketts an einem einzelnen Stück oder mehreren Stücken Fleisch oder an ihrer Verpackung oder im Falle nicht vorverpackter Erzeugnisse schriftliche und sichtbare geeignete Angaben für den Verbraucher am Ort des Verkaufs;“

Art. 13: „(1) Marktteilnehmer und Organisationen, die Rindfleisch in der Gemeinschaft vermarkten, müssen dies gemäß den Vorschriften dieses Artikels etikettieren. ...“

Nach diesen Bestimmungen ist der relevante zeitliche Anknüpfungspunkt für die Pflicht zur Etikettierung die Vermarktung und nicht die Gewinnung bzw. die Herstellung. Eine Pflicht, die Etikettierung unmittelbar nach der Schlachtung/Herstellung vorzunehmen, lässt sich aus den Bestimmungen der VO (EG) Nr. 1760/2000 nicht entnehmen.

Wir fordern daher, dass die Passagen „oder nicht unmittelbar nach der Schlachtung“ bzw. „oder nicht unmittelbar nach der Herstellung“ aus § 11 Abs. 2 und 3 entfernt werden. Eine Alternative ist die Regelung in § 11 Absatz 5 (Regelung zur Kennzeichnung von Fleisch von Rindern bis zu 12 Monaten). Dort heißt es „nicht rechtzeitig“.

30.05.2018